Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin
Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

75. Jahrgang Nr. 46 **Ausgegeben zu Berlin am 7. November 2025** ISSN 2510-358X

Inhalt

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Rundschreiben über weitere **Anwendung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil** 2871

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung**. 2871

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Neuausweisung der Marienfelder Feldmark als Landschaftsschutzgebiet im Bezirk Tempelhof-Schöneberg - Öffentlichkeitsbeteiligung - Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Berliner Naturschutzgesetzes 2872

Antrag der HZB GmbH zu Stilllegung und Abbau des Berliner Experimentierreaktors nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes 2873

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Veröffentlichung eines **Bebauungsplans** 2874

Polizei Berlin

Ankündigung der Vernichtung von **sichergestellten Gegenständen** 2875-2876, 2879

Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 12. November 2025 von 10:00 bis 18:00 Uhr in einem begrenzten Bereich des Bezirkes Mitte anlässlich eines Feierlichen Gelöbnisses. 2876

Psychotherapeutenkammer Berlin

7. Änderung der Weiterbildungsordnung 2879

Bezirksämter 2937

Stellenausschreibungen 2944

Öffentliche Ausschreibungen 2957

Gerichte 2958

Nicht amtlicher Teil 2960

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: http://amtsblatt.berlin.de

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Rundschreiben über weitere Anwendung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil

Bekanntmachung vom 21. Oktober 2025

InnSport I A 14

Telefon: 90223-2344 oder 90223-0, intern 9223-2344

Mit Ablauf des 30. September 2025 ist die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) vom 8. September 2015, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 30. Dezember 2024, förmlich außer Kraft getreten. Der beabsichtigte Neuerlass wird sich voraussichtlich noch bis zur ersten Jahreshälfte 2026 verzögern.

Von wesentlichen Änderungen in Bezug auf die bisherigen Regelungen wird derzeit nicht ausgegangen, sodass auch weiterhin bis zum Neuerlass die bisherigen Regelungen der GGO II uneingeschränkt als Handlungsgrundlage zu beachten sind.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 30. Oktober 2025

JustV II C 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Stiftung für die Johanneskirche Frohnau

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die bauliche Unterhaltung der Johanneskirche Frohnau einschließlich des Gemeinde- und Pfarrhauses sowie der weiteren Grundstücke und Gebäude, die der evangelischen Kirchengemeinde Frohnau oder ihrer etwaigen Rechtsnachfolgerin gehören oder künftig gehören werden, die sich im örtlichen Bereich Frohnaus befinden und die für das Gemeindeleben oder als Wohnung der Gemeindepfarrer genutzt werden. Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung fördern.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Neuausweisung der Marienfelder Feldmark als Landschaftsschutzgebiet im Bezirk Tempelhof-Schöneberg - Öffentlichkeitsbeteiligung - Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Berliner Naturschutzgesetzes

Bekanntmachung vom 7. November 2025

MVKU III B 2-33

Telefon: 9025-1672 oder 9025-0, intern 925-1672

Für die gekennzeichnete Fläche wird ein Unterschutzstellungsverfahren gemäß § 27 des Berliner Naturschutzgesetzes durchgeführt mit dem Ziel, sie als Landschaftsschutzgebiet „Marienfelder Feldmark“ (L) auszuweisen. Mit der Neuausweisung wird zugleich das bisherige Landschaftsschutzgebiet „Wäldchen am Königsgraben“ aufgehoben und in das neu geschaffene Schutzgebiet integriert.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird mit den dazu gehörenden Karten gemäß § 27 Absatz 3 des Berliner Naturschutzgesetzes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Sie können die Unterlagen außerdem im Internet einsehen und sich dort online äußern unter:

www.berlin.de/naturschutz-ausweisung/

Während der Auslegung können Sie Bedenken und Anregungen schriftlich, online oder zur Niederschrift vorbringen. Die von Ihnen fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden im weiteren Verfahren geprüft und in die Abwägung einbezogen. Das Ergebnis der Abwägung wird den Betroffenen mitgeteilt.

Ort:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
Erdgeschoss, Raum 047 (bitte die Ausschilderung beachten)

Zeit:

vom 20. November 2025 bis einschließlich 19. Dezember 2025
Montag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 9025-1672

Quelle: Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Antrag der HZB GmbH zu Stilllegung und Abbau des Berliner Experimentierreaktors nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes

Bekanntmachung vom 7. November 2025

MVKU II A 32

Telefon: 9025-2043 oder 9025-0, intern 925-2043

Gemäß § 4 Absatz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Die Helmholtz-Zentrum Berlin Materialien und Energie GmbH (HZB), Hahn-Meitner Platz 1, 14109 Berlin, hat mit Schreiben vom 24. April 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Forschungsreaktors BER II beantragt. Der Forschungsreaktor befindet sich auf dem Forschungscampus des HZB am Hahn-Meitner Platz 1, 14109 Berlin (Steglitz-Zehlendorf).

Gemäß § 6 Absatz 1 und 2 der AtVfV werden zum oben genannten Vorhaben die vorliegenden Antragsunterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung findet in der Zeit **vom 18. November 2025 bis einschließlich zum 28. Januar 2026** mit Ausnahme der Tage 24. und 31. Dezember 2025 jeweils Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 13 Uhr an folgenden Orten statt:

- **in der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt des Landes Berlin,** Raum: R 3 009, Dienstgebäude Brückenstraße 6, 10179 Berlin (Mitte)
  Bitte an der Pförtnerloge im Eingangsbereich im Erdgeschoss anmelden.
- **im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,** Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Gebäude E, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin

Die Auslegungsunterlagen können digital im UVP-Portal unter folgendem Link:

https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=2d33ff5f-6348-416c-bb3e-c7c-406de0412

abgerufen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 7 Absatz 1 der AtVfV innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 28. Januar 2026** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf der Auslegungsfrist, werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 der AtVfV).

Für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen per Post nutzen Sie bitte die folgende Kontaktadresse:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abteilung II Integrativer Umweltschutz - II A 3 -
Stichwort „Stilllegung BER II“
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Einwendungen zur Niederschrift vor Ort sind bei der Senatsverwaltung (SenMVKU) möglich. Hierzu ist eine Voranmeldung im Auslegungszeitraum arbeitstäglich von 9 bis 12 Uhr per Telefon unter: **9025-2367** erforderlich.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das unterschriebene elektronische Dokument unter dem Stichwort „Stilllegung BER II“ an die E-Mail-Adresse:

SAG-BERII@senmvku.berlin.de

zu richten.

Weitere Informationen zu diesem Vorhaben sowie die Bekanntmachung sind auf der Webseite der Senatsverwaltung (SenMVKU) unter folgender URL-Adresse:

www.berlin.de/stilllegung-ber-ii

einsehbar.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Veröffentlichung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 7. November 2025

Stadt II A 29

Telefon: 90173-4485 oder 90139-3000, intern 9173-4485

Der Entwurf des Bebauungsplans **2-64** für die westliche Teilfläche nördlich der Anhalter Straße und östlich der Stresemannstraße im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, ist mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

ab dem 10. November 2025 bis einschließlich 10. Dezember 2025

auf der Internetseite:

https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/campus-fuer-entwicklungszusammenarbeit

und auf dem zentralen Landesportal:

www.mein.berlin.de

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum von Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr und Freitag von 9 bis 16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung oder per Terminvereinbarung per E-Mail: 2-64@senstadt.berlin.de in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, in Raum 0026, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, zur Verfügung gestellt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an: 2-64@senstadt.berlin.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg abgegeben werden (schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - II A 29 -).

Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.

(siehe Karte auf der Folgeseite)

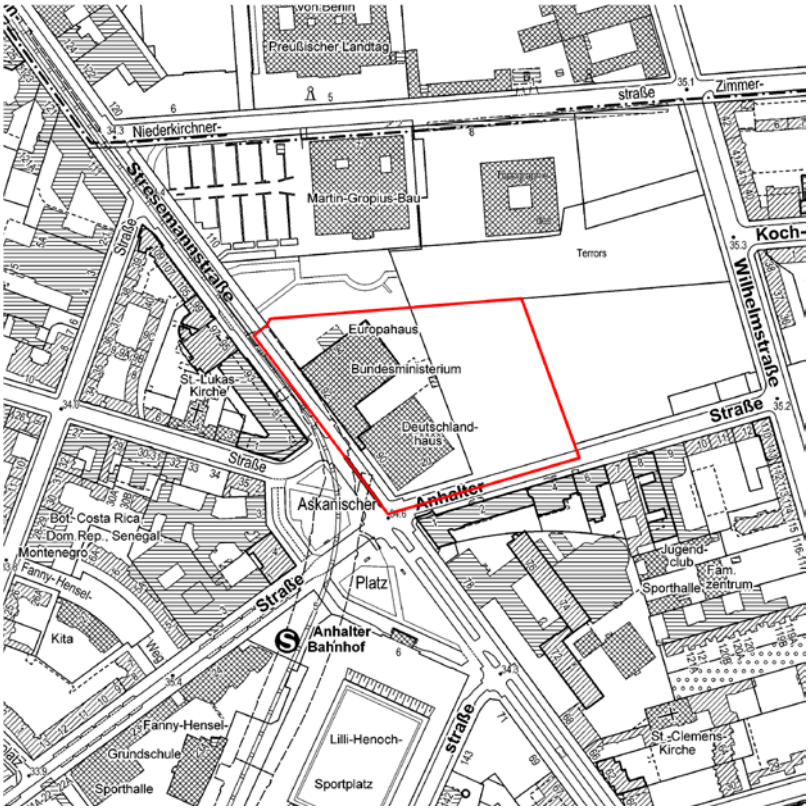

Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Polizei Berlin

Ankündigung der Vernichtung sichergestellter Gegenstände

Bekanntmachung vom 29. Oktober 2025

PolBln Dir 3 (Ost), Abschnitt 35

Telefon: 4664-335663 oder 4664-0, intern 99400-335663

Herrn Seja, Enrico, 18. Juli 1979 geboren, wird hiermit mitgeteilt, dass die beim Polizeiabschnitt 35 sichergestellten Gegenstände zum Vorgang 240808-1000-450151 vernichtet werden sollen.

Eine Einsichtnahme in ein entsprechendes Schreiben kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-335663 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen werden die Gegenstände vernichtet.

Polizei Berlin

Ankündigung der Vernichtung sichergestellter Gegenstände

Bekanntmachung vom 29. Oktober 2025

PolBln Dir 3 (Ost), Abschnitt 35

Telefon: 4664-335663 oder 4664-0, intern 99400-335663

Herrn Colak, Mustafa, 26. Juli 1988 geboren, wird hiermit mitgeteilt, dass die beim Polizeiabschnitt 35 sichergestellten Gegenstände zum Vorgang 240908-0200-412110 vernichtet werden sollen.

Eine Einsichtnahme in ein entsprechendes Schreiben kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-335663 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen werden die Gegenstände vernichtet.

Polizei Berlin

Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 12. November 2025 von 10:00 bis 18:00 Uhr in einem begrenzten Bereich des Bezirkes Mitte anlässlich eines Feierlichen Gelöbnisses

Bekanntmachung vom 30. Oktober 2025

PolBln Dir 2 St 11 - 05549

Telefon: 4664-201100 oder 4664-0, intern 99400-201100

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) sowie gemäß § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Am 12. November 2025 wird in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen dahingehend beschränkt, dass

a) die Nutzung öffentlicher Flächen in dem unter II. bezeichneten Bereich für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin nicht gestattet ist.

b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO, darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge), motorisierte Zweiräder oder mobile Behältnisse (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf den öffentlichen Flächen des unter II. bezeichneten Bereichs untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind für den 12. November 2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs zu entfernen.

II. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen und der Versammlungsfreiheit bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Wasserstraße Spree zwischen Moltkebrücke und Marshallbrücke
- Moltkebrücke
- Gustav-Heinemann-Brücke

- Kronprinzenbrücke
- Marie-Elisabeth-Lüders-Steg, Jakob-Mierscheid-Steg
- Spreebogenpark
- Ludwig-Erhard-Ufer, zwischen Moltke- und Kronprinzenbrücke
- Reichstagufer, zwischen Friedrich-Ebert-Platz und Kronprinzenbrücke
- Konrad-Adenauer-Straße
- Otto-von-Bismarck-Allee
- Willy-Brandt-Straße
- Annemarie-Renger-Straße
- Paul-Löbe-Allee, zwischen Friedrich-Ebert-Platz und Große Querallee
- Friedrich-Ebert-Platz
- Platz der Republik
- Heinrich-von-Gagern-Straße
- Skulpturenpark, zwischen Große Querallee und Heinrich-von-Gagern-Straße
- Scheidemannstraße, zwischen Ebert- und Yitzhak-Rabin-Straße

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

III. Hiermit werden für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nummer I und II ergebenden Pflichten folgende Zwangsmittel angedroht:

a) Nutzung der unter II. bezeichneten Bereiche für öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel: Anwendung unmittelbaren Zwangs.

b) Abstellen oder Nichtbeseitigung von Gegenständen entgegen Nummer I Buchstabe b in Verbindung mit Nummer II, bis zum 12. November 2025, 10:00 Uhr: Ersatzvornahme (Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen).

Die Kosten der Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 150 Euro.

IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

A n l a g e n : Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am 12. November 2025 zum „Feierlichen Gelöbnis“

(siehe Karte auf der Folgeseite)

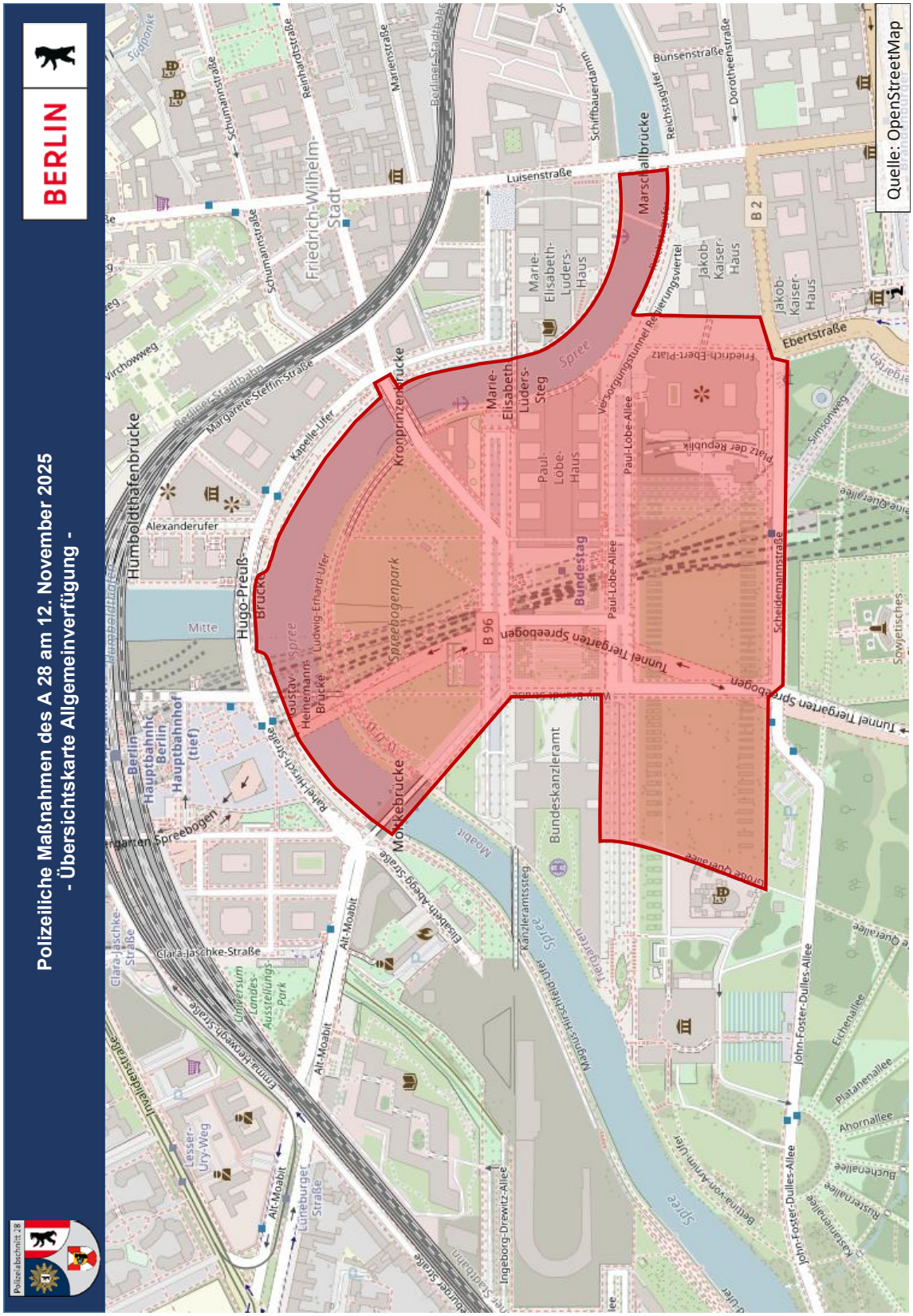
BERLIN
Polizeiliche Maßnahmen des A 28 am 12. November 2025
- Übersichtskarte Allgemeinverfügung -
Polizeiabschnitt 28
Quelle: OpenStreetMap
Humboldthafenbrücke
Alexanderufer
Hugo-Preuß-Brücke
Mitte
Hauptbahnhof Berlin
Hauptbahnhof Berlin (tief)
Gustav-Heinemann-Brücke
Ludwig-Erhard-Ufer
Spreebogenpark
Kapelle-Ufer
Margarete-Steffin-Straße
Friedrich-Wilhelm-Stadt
Kronprinzenbrücke
Moltkebrücke
Marie-Elisabeth-Lüders-Steg
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Paul-Löbe-Haus
Bundestag
Bundeskanzleramt
Kanzleramtssteg
Tunnel Tiergarten Spreebogen
Versorgungstunnel Regierungsviertel
Platz der Republik
Friedrich-Ebert-Platz
Jakob-Kaiser-Haus
Marschallbrücke
Luisenstraße
Ebertstraße
B 96
B 2
Spree
Moabit
Alt-Moabit
Clara-Jaschke-Straße
Universum Landes-Ausstellungs-Park
Lesser-Ury-Weg
Lüneburger Straße
Ingeborg-Drewitz-Allee
John-Foster-Dulles-Allee
Platanenallee
Ahornallee
Eichenallee
Buchenallee
Kastanienallee
Scheidemannstraße
Schumannstraße
Reinhardstraße
Marienstraße
Schiffbauerdamm
Reichstagufer
Bunsenstraße
Dorotheenstraße
Simsonweg
Sowjetisches

Polizei Berlin

Sichergestelltes CAT-Multitool - Aufruf zur Abholung

Bekanntmachung vom 7. November 2025

PolBln Dir 4 A 41 ZSD (251011-1001-302070)

Telefon: 4664-441660/441610 oder 4664-0, intern 99400-441660/441610

Herr Wolyniec, Hubert wird hiermit aufgefordert, das am 11. Oktober 2025 in 10779 Berlin, Martin-Luther-Straße 41, zur oben genannte Vorgangsnummer sichergestellte CAT-Multitool beim Polizeiabschnitt 41, Gothaer Straße 19, 10823 Berlin (Schöneberg) abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 12 Uhr) telefonisch unter: 4664-441610/441660 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen werden die aufgelisteten Gegenstände verwertet.

Psychotherapeutenkammer Berlin

7. Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin

Bekanntmachung vom 24. Juni 2025

Telefon: 887140-33

Auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 623), das zuletzt durch Artikel 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 30.05.2024 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin in ihrer Sitzung am 24. Juni 2025 die folgende Neufassung der Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 30. Juni 2015 (ABl. S. 2463), die zuletzt am 12. September 2024 geändert worden ist (ABl. 2025 S. 368), beschlossen:

„Abschnitt A: Paragraphenteil

Präambel

Diese Weiterbildungsordnung findet nur für Personen Anwendung, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben.

§ 1 Ziel

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 16 bis 20 nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt. Näheres zur mündlichen Prüfung kann der Vorstand in einer Richtlinie regeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision anbieten.

(2) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

§ 3 Art und Struktur der Bereichsweiterbildung

(1) Die strukturierte Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erstreckt sich auf einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen (Zusatzweiterbildungen) richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Bereichsweiterbildung kann der Vorstand in Richtlinien konkretisieren.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen des Abschnitts B, voraus.

(4) Wird eine weitere Bereichsweiterbildung absolviert, können Weiterbildungsinhalte nach Maßgabe des Abschnitt B angerechnet werden, wenn abzuleistende Weiterbildungsinhalte bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Zusatzbezeichnung absolviert worden sind.

§ 4 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

(1) Das Führen einer Zusatzbezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 5 Führen von Zusatzbezeichnungen

(1) Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ beziehungsweise „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ geführt werden.

(3) Mehrere von der Landeskammer anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(4) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 3, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut begonnen werden.

(2) Hat eine Psychologische Psychotherapeutin, ein Psychologischer Psychotherapeut, eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte während ihrer oder seiner Berufsausbildung erworben, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn sie nicht bereits Teil der Ausbildung und der Staatsprüfung waren und dazu Näheres in Abschnitt B geregelt ist.

(3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(4) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter verantwortlicher Leitung hierzu Befugter in Einrichtungen, die gemäß § 11 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind und, falls die Weiterbildung keine Patientenbehandlung beinhaltet, durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen. Sofern die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für einen Bereich eine Kursweiterbildung vorsieht, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und der Kursleiterin oder des Kursleiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. Die Kursleiterin oder der Kursleiter muss fachlich und persönlich geeignet sein. Die Kurse müssen den von der Psychotherapeutenkammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Näheres zu den Anforderungen an die Kurse und Kursleitenden regelt eine Richtlinie gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3.

Die Durchführung der Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

(5) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Ausnahmen und Einschränkungen sind abweichend von Absatz 4 nach Abschnitt B möglich.

(6) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmenden mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 7 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden.

(3) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem wird grundsätzlich nur auf die Weiterbildungszeit angerechnet, wenn sie die Dauer von sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit nicht überschreitet. Eine Unterbrechung aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote wird angerechnet, wenn sie einschließlich der Zeiten nach Satz 1 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreitet. Auf Antrag kann die Kammer weitere Zeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Unterbrechung nicht möglich, kann die Weiterbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

§ 8 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 9 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durchgeführt.

(2) Für die Bereichsweiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben oder eine vertiefte Ausbildung absolviert haben und nach der Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder nach Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(3) Die Befugnis ist in der Regel auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(4) Die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für die jeweilige Weiterbildung typischen Krankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.

(5) Die Befugten sind insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 15 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den Weiterbildungsteilnehmenden zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Personen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne Person.

(6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Supervisorin, der hinzuzuziehende Supervisor, die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter muss approbiert sein und nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder fachlich und persönlich geeignet sein. Zu den Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Auskünfte zu erteilen. Antragstellende haben die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(8) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die oder der Weiterbildungsbefugte von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Bereich regelmäßig fortbilden.

(9) Die Psychotherapeutenkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung Befugten sowie der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 10 Aufhebung und Ruhen der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Befugnis ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der oder des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Befugnis ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Die Befugnis kann zurückgenommen werden, wenn sie infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde.

(3) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Das Ruhen der Befugnis kann angeordnet werden, wenn gegen das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied wegen des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Berufspflichtverletzung, aus der sich die fachliche oder persönliche Ungeeignetheit zur Weiterbildung ergeben kann, ein Strafverfahren oder ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung des Ruhens der Befugnis ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 11 Weiterbildungsstätte

(1) Die im Abschnitt B geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.

(2) Die Zulassung ist in der Regel auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
2. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für den Bereich typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und
4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

Die Weiterbildungsstätte hat die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen der Kammer regelmäßig auf Anforderung nachzuweisen.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Mit Antragsstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht, insbesondere Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen.

(6) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, insbesondere Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(7) Die von der Psychotherapeutenkammer erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind. Insbesondere wenn die Nachweispflichten gemäß Absatz 3 Satz 3 nicht erfüllt sind, kann die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 12 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

(1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 13 Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von den Teilnehmenden in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 9 Absatz 5 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 14 Zeugnisse

(1) Die Befugten haben der oder dem Weiterbildungsteilnehmenden über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 7 Absatz 3 und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten Psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung der oder des Weiterbildungsteilnehmenden oder der Psychotherapeutenkammer ist der oder dem Weiterbildungsteilnehmenden nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Psychotherapeutenkammer ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den Weiterbildungsteilnehmenden Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 13 Absatz 1 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

§ 16 Prüfungsausschüsse

(1) Die Psychotherapeutenkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Delegiertenversammlung in jeder Legislaturperiode aus freien Vorschlägen gewählt.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden zu jeder Prüfung aus der Mitte der gewählten Prüferinnen und Prüfer durch den Kammervorstand bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Psychologischen Psychotherapeutinnen beziehungsweise Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen beziehungsweise Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen beziehungsweise Fachpsychotherapeuten, von denen mindestens eine oder einer über eine Weiterbildungsbefugnis sowie zwei über eine Qualifikation für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen oder Kandidaten dürfen nicht als Prüferinnen oder Prüfer tätig sein.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Wahl nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die gewählten Prüferinnen und Prüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für eine ausscheidende Prüferin beziehungsweise einen ausscheidenden Prüfer kann eine Neuwahl in der laufenden Legislaturperiode erfolgen.

(5) Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden. Insbesondere wenn die objektive Durchführung der Prüfung nicht möglich erscheint, kann die Kammer Prüferinnen und Prüfer anderer Landespsychotherapeutenkammern für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 berufen oder andere Landespsychotherapeutenkammern ersuchen, die Prüfung durchzuführen.

§ 17 Prüfung

(1) Die Psychotherapeutenkammer setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellenden werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin beziehungsweise jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgespräches, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und gegebenenfalls bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht. Wann ein ausreichender Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Liegt ein ausreichender Grund vor, gilt die Prüfung als nicht vorgenommen.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen der beziehungsweise des Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 18 Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Anerkennung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.

(4) Gegen den Bescheid nach Absatz 3 ist der Widerspruch statthaft. Über einen Widerspruch entscheidet die Psychotherapeutenkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 19 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 15 bis 18 gelten entsprechend.

§ 20 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

(1) Kammermitglieder, die eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung unter Anleitung abgeschlossen haben, werden auf Antrag zur mündlichen Prüfung nach § 15 zugelassen, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist und die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb psychotherapeutischer Kompetenzen gewahrt sind. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Ordnung geregelten Weiterbildung aufweist. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die vollständige oder teilweise Anrechnung von Weiterbildungszeiten bei begonnener aber noch nicht abgeschlossener Weiterbildung. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die in einem anderen Bundesland abgeleistet wurden.

§ 21 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates (Vertragsstaat)

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat erhalten auf Antrag die Anerkennung der Weiterbildung, wenn die Psychotherapeutenkammer die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes feststellt.

(2) Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in dieser Weiterbildungsordnung geregelt ist.

(3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 liegen vor, sofern

1. die bisherige Weiterbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von dem durch diese Weiterbildungsordnung bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheiden, oder
2. die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

   Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach dieser Weiterbildungsordnung vorausgesetzten Weiterbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben hat.

(4) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatz 3 vor, so muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken.

(5) Die Psychotherapeutenkammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatz 1 Satz 3 ist innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,

anzugeben.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellen in Ihrem Antrag klar, ob die Kammer allein über die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes entscheiden soll oder ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes der Antragstellerin oder des Antragstellers ergehen soll.

(6) Findet eine Eignungsprüfung statt, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab Ausübung des Wahlrechts abgelegt werden können.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch bei Vorliegen einer in einem nicht in Absatz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(8) Antragstellerinnen und Antragstellern ist im Einzelfall eine partielle Anerkennung zu erteilen,

1. wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die die partielle Anerkennung begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der von der Weiterbildung umfassten Tätigkeit so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die gesamte Weiterbildung zu durchlaufen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Weiterbildung fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Die partielle Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Weiterbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.

(9) Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben zur Bewertung der Gleichwertigkeit der Psychotherapeutenkammer alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren und die Formalitäten dürfen aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Psychotherapeutenkammer beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweisen anfordern. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 5. Die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung. Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers oder für den Fall, dass die Nachweise nicht beigebracht werden, kann sich die Kammer an die zuständige Stelle des Ausbildungs- und Anerkennungsstaates wenden. Hierüber ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nach den Vorgaben der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu informieren.

§ 22 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem fachlichen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 31 Absatz 1 Berliner Heilberufekammergesetz, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für im Drittstaat absolvierte Weiterbildungszeiten einer noch nicht abgeschlossenen Weiterbildung. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 21 Absatz 2 bis 4 Satz 1 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können.

(3) Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ergeht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Das Verfahren kann auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchgeführt werden. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Die Kammer kann bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der eingereichten Unterlagen die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist, die Originale beziehungsweise beglaubigte Kopien der erforderlichen Unterlagen oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 23 Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Soweit in Abschnitt B keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Übergangsbestimmungen.

(2) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erworbenen Zusatzbezeichnungen dürfen weitergeführt werden. § 4 Absatz 2 findet Anwendung. Auf Antrag können Zusatzbezeichnungen, die keine Differenzierung der Altersbereiche enthalten, beschränkt oder für beide Altersbereiche erteilt werden, wenn die Weiterbildung im entsprechenden Altersbereich oder in beiden Altersbereichen absolviert wurde.

(3) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erworbenen Qualifikationsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

(4) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erteilten Befugnisse, Zulassungen und genehmigten Hinzuziehungen behalten ihre jeweilige Wirksamkeit. §§ 10 und 11 Absatz 7 finden Anwendung. Nach Ablauf kann ein erneuter Antrag nach dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden.

(5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs ist für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abweichend von der in § 16 Absatz 3 geregelten Voraussetzung des Vorliegens einer Weiterbildungsbefugnis auch ausreichend, wenn das Ausschussmitglied die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis erfüllt.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 30. Juni 2015 (ABl. S. 2463), die zuletzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. September 2024 geändert wurde (ABl. 2025 S. 368), außer Kraft.

Abschnitt B: Bereiche

1. Klinische Neuropsychologie

Definition	Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie: • die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbider Persönlichkeitsmerkmale, • die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten, • die Erstellung ICF-(International Classification of Functioning, Disability and Health)orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, • die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandelnden, sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle, • die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.
Weiterbildungsvoraussetzungen	Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Klinische Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in Kursen vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen oder Ausbildungen können angerechnet werden.
Weiterbildungszeit	Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung von im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Zur Praktischen Weiterbildung werden zugelassen: klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patientinnen und Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärztinnen und Ärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten und Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten). Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	**Theorie (curricular)** Mindestens 400 Einheiten
Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse) • Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologischen Syndrome • Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung von neurologischen Patientinnen und Patienten • Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie • Funktionelle Neuroanatomie • Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie • Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze • Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen • Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologinnen und Neuropsychologen • Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie • Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen • Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie	Mindestens 100 Einheiten
Spezielle Neuropsychologie **Störungsspezifische Kenntnisse** • Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien) • Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung • Neglect • Aufmerksamkeitsstörungen • Gedächtnisstörungen • Exekutive Störungen • Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen • Motorische Störungen • Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung • Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung • Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung	Mindestens 160 Einheiten
Versorgungsspezifische Kenntnisse • Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters • Neuropsychologie des höheren Lebensalters • Soziale, schulische und berufliche Reintegration • Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen)	Mindestens 80 Einheiten
Handlungskompetenzen	**Praktische Weiterbildung** Behandlung eines breiten Spektrums von Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.
Diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbider Persönlichkeitsmerkmale bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen	
Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen	

Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen	
Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele	**Supervision** 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen bzw. Supervisoren
Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team	

Falldarstellungen
Dokumentation von sechs differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den sechs Falldarstellungen ist eine als Begutachtung (bzw. Darstellung in Gutachtenform) einzureichen.

Prüfung
Mündliche Einzelprüfung:
• 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)

Anrechnungsmöglichkeiten nach § 7 Absatz 2
Es können höchstens folgende Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte angerechnet werden, die vor dem Erlangen der Approbation geleistet wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie inhaltlich zu den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind:
• bis zu zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer
• bis zu 80 Einheiten fallbezogene Supervision
• bis zu 400 Einheiten theoretische Weiterbildung
• bis zu drei differenzierte Falldarstellungen (auch Begutachtungen)

2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und affektiven Störungen im Zusammenhang mit der Erkrankung Diabetes sowie diabetesassoziierter Folge- und Begleiterkrankungen mit dem Ziel einer Förderung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Diabetes, Eltern von Kindern mit Diabetes unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings vermitteln.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung von in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Menschen mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	**Theorie (curricular)** In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten
Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes • Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen • Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes • Therapieziele bei Diabetes • Behandlungsansätze bei Diabetes-Therapiemaßnahmen (z.B. Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, Technologien) • Akutkomplikationen des Diabetes (z.B. Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose) • Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen • Begleiterkrankungen des Diabetes • Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes • Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen) • Therapie der Akutkomplikationen (z.B. Hypo-, Hyperglykämie) • Diabetes und Schwangerschaft • Gestationsdiabetes • metabolisches Syndrom • Prävention des Diabetes • evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen • Stress und Diabetes • Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes • Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext	Mindestens 32 Einheiten
Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes • Diagnostik in der Psychotherapie bei Diabetes (z.B. Screening) • Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren bei Diabetes • Einstellungen und Haltungen des Menschen mit Diabetes zur Erkrankung • Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze • diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze • physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze • Empowerment, Rolle von Menschen mit Diabetes im Therapieprozess • Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung der Selbstbehandlung • Psychoedukation Typ-1-Diabetes • Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze • Typ-1-Diabetes und Depression • Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) • Typ-1-Diabetes und Essstörungen, unerwünschte Gewichtszunahme • Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. Aufmerksamkeitsdefizit-	Mindestens 16 Einheiten

Hyperaktivitätsstörung [ADHS], emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen	
Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes • Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über aktuelle Schulungs- und Behandlungsprogramme) • Einstellungen und Haltungen des Menschen mit Diabetes zur Erkrankung • Lebensstilveränderung (z.B. Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes) • Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (z.B. Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) • psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen) • Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen • Diabetes und Schmerzen (z.B. Neuropathie) • Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz • Diabetes und Adipositas (z.B. psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbider Adipositas und Typ-2-Diabetes	Mindestens 16 Einheiten
Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen • theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen • altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien • entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes • diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen, familiendynamische Aspekte • gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen • Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen (z.B. stationär, ambulant, Langzeitbetreuung) • psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes • diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte (z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz, Depression, Essstörungen, Insulinpurging) • kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen • Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)	Mindestens 16 Einheiten
Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte • Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (z. B. Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung) • Versorgungsstrukturen, -qualität • Diabetes und Sozialrecht • Diabetes und Arbeitsleben • Diabetes und Verkehrsrecht • Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes	Mindestens 16 Einheiten

• Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie (z.B. national, international) • Qualitätsmanagement in der Diabetologie • diagnostische Instrumente • Diabetes und neue Technologien (z.B. Erleben von Menschen mit Diabetes, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien) • Zukunftsperspektiven der Therapie des Diabetes	
Handlungskompetenzen	**Behandlungsstunden**: In einer Altersgruppe: Mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in je-der Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung des Menschen mit Diabetes nicht überschreiten. **Fallbezogene Supervision** Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Alters- gruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. **Hospitation** Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Menschen mit Diabetes	
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Menschen mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	
Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele sowie der therapeutischen Beziehung und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team	
Falldarstellungen	

Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Menschen mit Diabetes, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.
Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 15 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 14, • Dokumentation von 6 beziehungsweise 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen).

3. Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) gefördert werden
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung von in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	**Theorie (curricular)** In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 112 Einheiten
Allgemeine Grundlagen • Biopsychosoziales Konzept (mindestens 8 Einheiten) akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie • Medizinische Grundlagen (mindestens 8 Einheiten) einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opioide • Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen (mindestens 24 Einheiten) - akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst- Vermeidungsverhalten - Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz - neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung - Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen - Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit - Chronische Bauch- und Unterleibsschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; syndromspezifische Behandlungsansätze • Physiotherapeutische Methoden (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, Propriozeptive neuro- muskuläre Fazilitation (PNF), manuelle Therapie	Mindestens 44 Einheiten
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ • Interdisziplinarität (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerzpsychotherapeutin und des	Mindestens 36 Einheiten

Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe • Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellung; schmerzspezifische Fragebögen; Multiaxiale Schmerzklassifikation MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICD-11 Schmerzdiagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen • Evidenzbasierte und verfahrensspezifische psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten (mindestens 20 Einheiten) - edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-, konflikt- und strukturbezogene Interventionen - Entspannung, Imagenation, Achtsamkeit	
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ • Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation (mindestens 8 Einheiten) Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten: - aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation - multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen - Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen - Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellungen, Differenzierung zu depressiven, Angststörungen und zu Selbstverletzung, Abgrenzung von traumabedingten Schmerzerscheinungen, Deprivation, Vernachlässigung, Eruieren evtl. Missbrauchs - störungsspezifische Klassifikationssysteme - fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation • Evidenzbasierte und verfahrensspezifische psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten (mindestens 28 Einheiten) - altersgerechte edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-, konflikt- und strukturbezogene Interventionen - Besonderheiten der Anwendung von Entspannung, Imagination, Achtsamkeit - Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z.B. Depression und Angststörungen - Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) - psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z.B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie) - Veränderung der interpersonalen familiären Interaktionsmuster und Kommunikationsstile/Familiendynamik	Mindestens 36 Einheiten

Handlungskompetenzen Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen	**Behandlungsstunden:** In einer Altersgruppe: • Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung In beiden Altersgruppen: • Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe • In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. • Mindestens 38 Einheiten Supervision **Fallbezogene Supervision** Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. **Hospitation** Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche. **Schmerzkonferenzen** Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen und
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	
Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen und Ärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern)	
Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle sowie der therapeutischen Beziehung, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin und des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten	

	Physiotherapeuten oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.

Falldokumentationen

Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens 4 Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen.
Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen, von denen sich mindestens 3 Falldokumentationen je Altersgruppe auf Einzeltherapien beziehen müssen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 15 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 14,
- Dokumentation von 6 beziehungsweise 8 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).

4. Sozialmedizin

Definition	Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten vermitteln.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung umfasst • 320 Einheiten Weiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 6 Absatz 4 in Sozialmedizin, • Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	**Theorie (curricular)** Mindestens 320 Einheiten
Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin • ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige • Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations [UN]) • Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege	
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen • Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion • Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung • Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB • Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung	
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation • Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung • Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	
Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen • Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie • Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen • Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	
Sozialmedizinische Begutachtung • Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben • trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung • Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten • rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit	
Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen • relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen	
Handlungskompetenzen	**Tätigkeit unter Supervision** • Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision • Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gut-
Anwendung des biopsychosozialen Modells der Word Health Organization (WHO) bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen	

Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen	achterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen
Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung	
Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit	**Begehungen** 6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungs- werke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.
Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)	
Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers	
Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern	**Sozialgericht** Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht **Begutachtungen** 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)
2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)
3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.

Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 15 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 14,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen

5. Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung von in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

5.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	**Verfahrensspezifische Richtzahlen**
Vertiefte Fachkenntnisse	*Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:* mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie *Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:* mindestens 120 Einheiten Theorie
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Anwendungsformen und spezielle Settings	

Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzelbehandlung	
Handlungskompetenzen	*Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:* Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen *Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:*
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

	Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

5.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	**Verfahrensspezifische Richtzahlen**
Vertiefte Fachkenntnisse	*Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:* mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie *Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:* mindestens 120 Einheiten Theorie
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familie	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD [Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik], interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	*Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:* Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen *Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:* Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden • 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozessteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt	
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten	
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	
Selbsterfahrung	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

	• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

6. Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung von in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten
Übergangsregelung nach § 23 Absatz 1	Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Bereichsweiterbildung nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag nach den Regelungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 zu stellen. Für das Anerkennungsverfahren gelten die §§ 15 bis 19. Kann die Weiterbildung wegen einer außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte nicht innerhalb der in Satz 1 festgelegten Frist beendet werden, kann die Kammer im Einzelfall auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten der die außergewöhnliche und unverschuldete Härte begründenden Umstände gestellt werden.

6.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	**Verfahrensspezifische Richtzahlen**
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

6.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	**Verfahrensspezifische Richtzahlen**
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	
Handlungskompetenzen	

Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

7. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie unter Anleitung von in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

7.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	**Verfahrensspezifische Richtzahlen**
Vertiefte Fachkenntnisse	*Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:* mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie *Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:* mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	

Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel- und Kombinationsbehandlung	
Handlungskompetenzen	*Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:* Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen, Diagnosestellung	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	

	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 2 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

7.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	**Verfahrensspezifische Richtzahlen**
Vertiefte Fachkenntnisse	*Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:* mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie *Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:* mindestens 120 Einheiten Theorie
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	

Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung	
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung	
Anwendung von Indikation/Differenzialindikation Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Vergleich zur Analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten • Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten • Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen • Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum • Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie	
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung	
Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	*Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:* Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung *Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte*
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	
Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren	
Therapieprozess	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen sowie formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie beachtet und berücksichtigt	
Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen	
Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung • grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen • grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken	*Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:* Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens o 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden • 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument	
Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie	
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	

8. Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung von in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

8.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	**Verfahrensspezifische Richtzahlen**
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien Einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugs-personen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Anwendungsformen und spezielle Settings	

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	- 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

8.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	**Verfahrensspezifische Richtzahlen**
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer • Diagnostik • Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

	mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

9. Gesprächspsychotherapie Erwachsene

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Gesprächspsychotherapie. Die Gesprächspsychotherapie ist auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Gesprächspsychotherapie unter Anleitung einer oder eines zur Weiterbildung in diesem Bereich Befugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Ambulanzen und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken beziehungsweise Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Gesprächspsychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

Stand: 06.06.2025

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Gesprächspsychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Gesprächspsychotherapie	
Anthropologische Grundlagen und historische Entwicklung der Gesprächspsychotherapie	
Menschenbild, Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie Grundhaltung der Gesprächspsychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse der Therapietheorie: Therapieziel und Indikation, Therapieprozess-Merkmale (Definition und Operationalisierung), Organisations- und Durchführungsbedingungen	
Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation)	
Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Therapieplanung und Fall-Konzeptualisierung	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung und der Wirkung der Persönlichkeit der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten	
Vertiefte Kenntnisse der differenziellen psychotherapeutischen Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der erlebniszentrierten Methoden, der erfahrungsaktivierenden Methoden und der differenziellen Methoden der Gesprächspsychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Behandlungsmethoden und -techniken bei ausgewählten Störungs- und Krankheitsgruppen	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Psychotherapie und verschiedener Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen)	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit
Diagnostik und Therapieplanung	
Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Gesprächspsychotherapie	

Stand: 06.06.2025

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 20 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer)	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der psychotherapeutische Beziehungsgestaltung	
Differenzielle psychotherapeutische Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung gesprächspsychotherapeutischer Behandlungsmethoden: erlebniszentrierte Methoden (z. B. Focusing), erfahrungsaktivierende Methoden (z. B. Körperarbeit) und differenziellen Methoden (z. B. klärungsorientierte Psychotherapie)	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Durchführung der Gesprächspsychotherapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	
Individuelle Erfahrung von und mit gesprächspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten	
Reflexion der eigenen Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften, die für eine effiziente gesprächspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und Förderung deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie	

„

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 30.05.2024 (GVBl. S. 146), genehmigt.

Berlin, den 14.10.2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im Auftrag

Dr. Delanoue

Ausgefertigt: Berlin, den 28.10.2025

Eva Schweitzer-Köhn	Dr. Lea Gutz
Präsidentin	Vizepräsidentin

Lichtenberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 29. Oktober 2025

Verm B3

Telefon: 90296-4132 oder 90296-0, intern 9296-4132

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder neu zugeordnet:

Straßen	**Grundstücksnummern alt (bisher)**	**Grundstücksnummern neu**
Ortsteil Alt-Hohenschönhausen		
Bennostraße	22, 23	22, 22 A, 23
Ortsteil Karlshorst		
Kötztinger Straße	-	67, 69
Ortsteil Malchow		
Bundesstraße 2	20	18, 20
Ortsteil Rummelsburg		
Am Bremsenwerk/ Schreiberhauer Straße	- 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22	2 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22
Ortsteil Wartenberg		
Lindenberger Straße	-	55 A

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 2.408, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, eingesehen werden.

Lichtenberg

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 7. November 2025

ZVS HE

Telefon: 90296-7913 oder 90296-0, intern 9296-7913

Beschreibung des Siegels

Farbdruckstempel: Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Kennziffer: **314**

Das Siegel wird ungültig erklärt.

Mit dem Siegel wurden vom Bürger Fälschungen begangen und der Siegelabdruck mehrfach kopiert.

Lichtenberg

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 7. November 2025

ZVS HE

Telefon: 90296-7913 oder 90296-0, intern 9296-7913

Beschreibung des Siegels

Farbdruckstempel: Gummistempel

Durchmesser: 20 mm

Umschrift: Bezirksamt Lichtenberg Berlin

Kennziffer: **150**

Das Siegel wird ungültig erklärt.

Mit dem Siegel wurden vom Bürger Fälschungen begangen und der Siegelabdruck mehrfach kopiert.

Marzahn-Hellersdorf

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2025

Str 123

Telefon: 90293-7536 oder 90293-0, intern 9293-7536

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung WiFöSGAUmNat, Fachbereich Straßen - Str 123 - hat gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, das Flurstück 1111, Flur 3, Gemarkung Kaulsdorf, mit der Lagebezeichnung **Chemnitzer Straße** rückwirkend (siehe Lageskizze) zum 1. April 2025 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Teilfläche des benannten Flurstücks mit einer Größe von 123 m² wurde an den Anlieger veräußert. Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf dieser Teilfläche sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern. Die Einziehung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist die Einlegung eines Widerspruchs zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, 12591 Berlin, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) 2014/910 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden: post@ba-mh.berlin.de. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg (absenderauthentifizierte DE-Mail, besonderes elektronisches Anwaltspostfach, besonderes elektronisches Behördenpostfach) eingereicht wird. Der Widerspruch ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite)

Quelle: ALKIS

Mitte

Mitteilung über die Vergabe einer Statistischen Nummer

Bekanntmachung vom 1. September 2025

Bau 1110_138810-25

Telefon: 9018-22756 oder 9018-20, intern 918-22756

Die gewidmete öffentliche Grün- und Erholungsanlage - **Park auf dem Nordbahnhof** - erhält vom Statistischen Landesamt Berlin-Brandenburg folgende Statistische Nummer: **10408.**

Der Park auf dem Nordbahnhof ist ein ca. 5,5 ha großer Park im Ortsteil Mitte zwischen Caroline-Michaelis-Straße und Gartenstraße auf dem Gelände des ehemaligen Nordbahnhofs.

Diese Statistische Nummer ist geografisch verortet und dient dazu, dass Rettungs- und Sicherheitskräfte den bezeichneten Ort finden.

Pankow

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 29. Oktober 2025

StadtVerm 28-6517/0/5

Telefon: 90295-4139 oder 90295-0, intern 9295-4139

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Französisch Buchholz		
Guyotstraße	3	3, 3 A
Ortsteil Karow		
Beuthener Straße Strömannstraße	35 66 A	35, 35 A 66 A, 66 B, 66 C, 66 D, 66 E
Ortsteil Niederschönhausen		
Tschaikowskistraße	14	14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 14 F
Ortsteil Rosenthal		
Am Wiesengrund Nordgrabenweg	13 -	13 44
An der Priesterkoppel	12	12, 12 A
Ortsteil Wilhelmsruh		
Goethestraße Fontanestraße	53 -	53, 53 A 65

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 904, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Reinickendorf

Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 22. Juli 2025

Stapl A6

Telefon: 90294-3047 oder 90294-0, intern 9294-3047

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2025 beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans **12-52** für die Grundstücke Gotthardstraße 90, Blankestraße 9-11 sowie eine südliche Teilfläche des Dankeskirchhofes (Flurstück 838) im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf, in die Teilpläne **12-52a VE und 12-52b** aufzuteilen.

Der Bebauungsplan **12-52a VE** umfasst das Grundstück Gotthardstraße 90 sowie eine südliche Teilfläche des Dankesfriedhofs (Flurstück 838) im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf.

Der Bebauungsplan **12-52b** umfasst die Grundstücke Blankestraße 9-11 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist der Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz beauftragt.

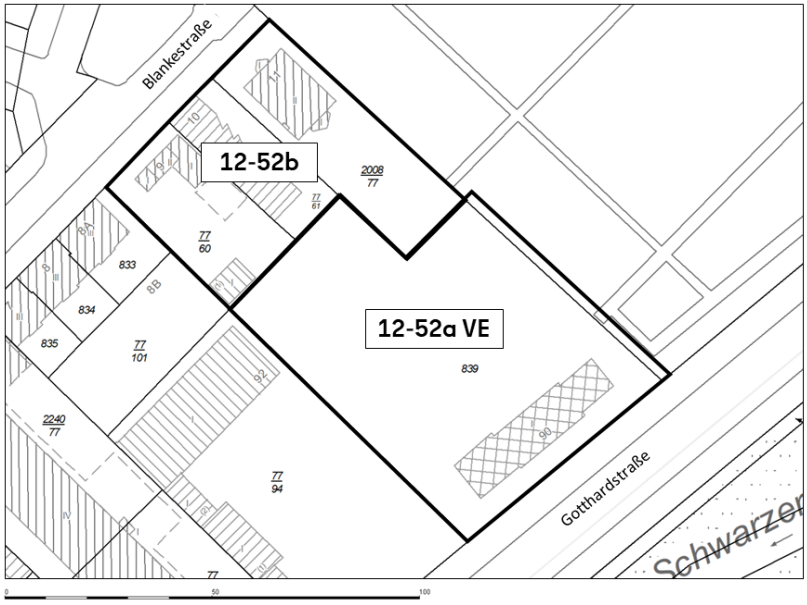

Quelle: ALKIS/eigene Bearbeitung

Steglitz-Zehlendorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2025

Verm 45

Telefon: 90299-7743 oder 90299-0, intern 9299-7743

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung und Kataster, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, folgende Grundstücksnummern festgesetzt oder aufgehoben:

Straßen	**Grundstücksnummern alt (bisher)**	**Grundstücksnummern neu**
Ortsteil Lichterfelde		
Brahmsstraße	17, 18, 19	17, 17 A, 18, 19, 19 A
Ortsteil Steglitz		
Gritznerstraße/ Treitschkestraße	18, 20 31, 32	18 31
Kurze Straße/ Martinstraße	- 6 A	12, 13 6 A, 6 B
Paulsenstraße/ Treitschkestraße	- 28, 29, 30	25 A 30
Treitschkestraße	15	15, 15 A, 15 B
Treitschkestraße	16	16, 16 A
Treitschkestraße	17	17, 17 A, 17 B

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Wannsee		
Stölpchenweg	1 A, 3	3
Ortsteil Zehlendorf		
Hampsteadstraße/ Kilstetter Straße	32, 34 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70	32, 34 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 66 A, 66 B, 68, 70
Schrockstraße	25	25, 25 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung und Kataster, Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin, eingesehen werden.

Tempelhof-Schöneberg

Funktionslosigkeit eines Teilbereichs des Baunutzungsplans

Bekanntmachung vom 28. Oktober 2025

Stapl 110

Telefon: 90277-2253 oder 90277-0, intern 9277-2253

Das VG Berlin hat mit Urteil vom 21. Juli 2025 festgestellt, dass die Funktionslosigkeit der Geschossflächenzahl (GFZ) der Baustufe V/3 für ein Grundstück im maßgeblichen Untersuchungsbereich eingetreten sei. Das Stadtentwicklungsamt hat die Anwendung dieser Regelung für alle Grundstücke im Untersuchungsbereich durch das Bezirksamt beschließen lassen.

Das Bezirksamt hat daher in seiner Sitzung am Dienstag, den 28. Oktober 2025 beschlossen, die Funktionslosigkeit der GFZ-Festsetzung des Baunutzungsplans für das gemischte Gebiet der Baustufe V/3 zwischen der östlichen Fuggerstraße sowie zwischen der Eisenacher Straße/Kleiststraße/Maaßenstraße/verlängerte Nollendorfstraße/Gossowstraße/Motzstraße und Martin-Luther-Straße festzustellen.

Das betroffene Gebiet ist schwarz umrandet der angehängten Karte zu entnehmen, die umliegenden Bereiche festgesetzter Bebauungspläne sind davon ausgenommen.

Bauvorhaben in diesem Bereich des Baunutzungsplans werden hinsichtlich der Maßfestsetzung der GFZ künftig nach § 34 Absatz 1 BauGB beurteilt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: eigene Darstellung aus ALKIS)

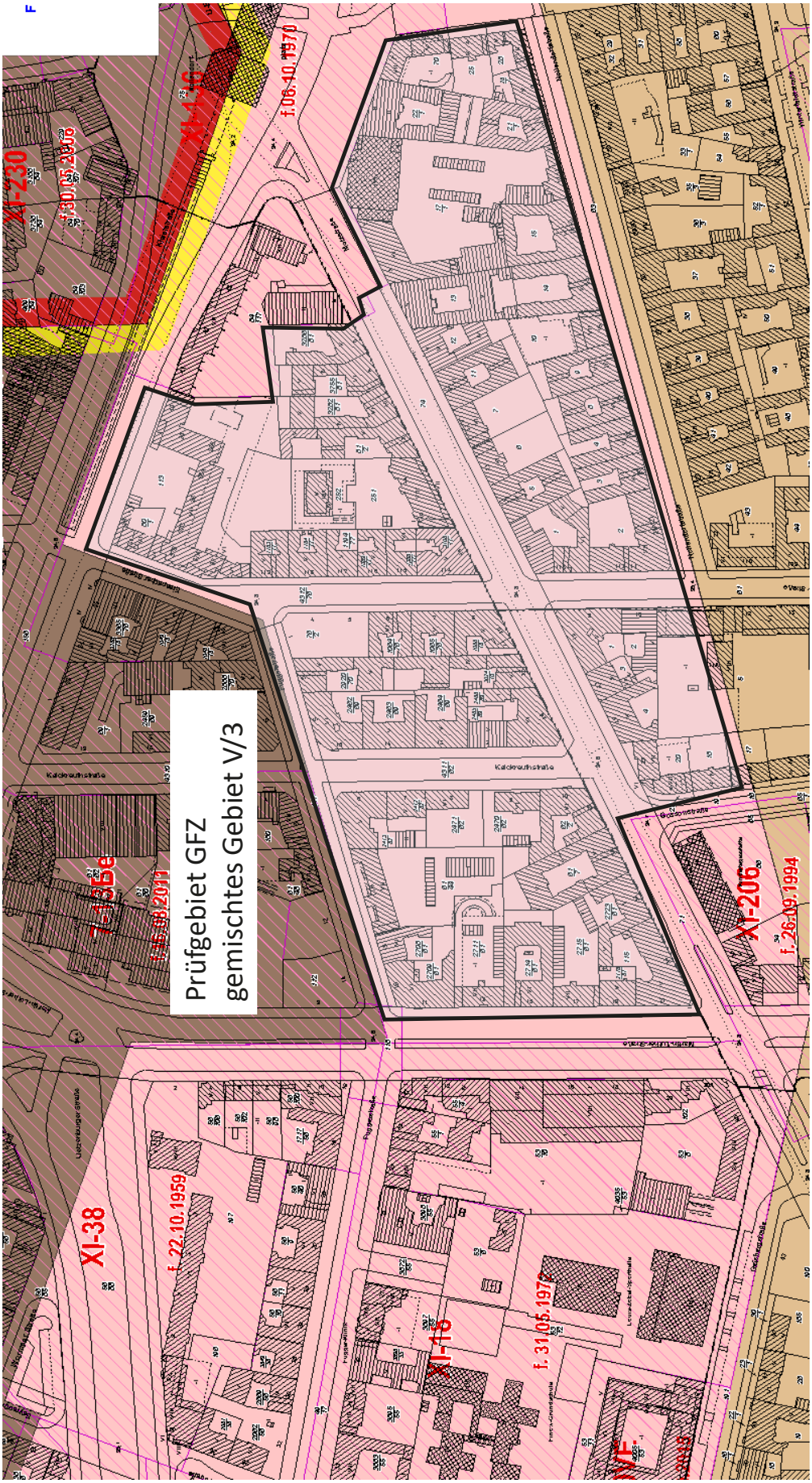
Prüfgebiet GFZ
gemischtes Gebiet V/3
XI-230
f. 30.05.2006
XI-116
f. 06.10.1970
XI-38
f. 22.10.1959
XI-13
f. 31.05.1972
XI-206
f. 26.09.1994
f. 15.08.2011
Kaiserauthstraße
Gedenkstraße

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Industriemeisterin/Industriemeister (w/m/d) Elektrotechnik**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10

Besetzbar ab: 1. Januar 2026

Kennzahl: REF857O

Vollzeit/Teilzeit: 37,5 Stunde/Woche

Arbeitsgebiet: Wir suchen für das Sachgebiet Mittel- und Niederspannungs-Verteilnetze Oberfläche für das Team Messtechnik, Streustromminimierung eine/-n Mitarbeiter/-in. Deine Aufgaben: Wir, das Sachgebiet Mittel- und Niederspannungs-Verteilnetze Oberfläche, sind für die elektrotechnische Ausstattung in Bus- und Bahnwerkstätten, in Verwaltungsgebäuden der BVG und für diverse elektrotechnische Anlagen im öffentlichen Straßenland (zum Beispiel Haltestellenanlagen, Kioske/Verkaufsstellen etc.) zuständig. Als Meister/-in bist du verantwortlich für die selbstständige Planung, Überwachung, Installation und Instandhaltung von besonders komplizierten Spannungsüberwachungseinrichtungen und Schutzmaßnahmen bei Bahnanlagen. • Du bist für die Steuerung und Überwachung von Wartungs-, Inspektions- und Installationsarbeiten zuständig • Die Sicherstellung der Fahrzeug- und Anlagenverfügbarkeit im Zusammenhang mit Neubau-, und Instandsetzungsmaßnahmen liegen in deinem Aufgabenbereich • Du wirkst bei gesetzlich vorgeschriebenen sowie außerordentlichen Prüfungen mit und koordinierst die Zusammenarbeit mit anderen BVG-Abteilungen • Die Planung und Überwachung der Durchführung von Maßnahmen zur Streustromminimierung fallen in deine Zuständigkeit • Du führst elektrische Messungen aus und erstellst Gutachten (zum Beispiel Potenzialmessungen an Bahnanlagen, EMV-Messungen, Kabelfehlerortungen usw.) • Die Unterweisung und Anleitung nachgeordneter Mitarbeiter/-innen auf theoretischem und praktischem Gebiet inklusive Überwachung von Qualität und Arbeitsschutz gehören zu deiner Tätigkeit. Im Rahmen des Einstellungsprozesses erwartet dich eine Tauglichkeitsuntersuchung nach BOStrab. Du hast Fragen? Dann melde dich einfach bei deiner Ansprechperson aus dem Recruiting-Team.

Bewerbungsfrist: 22. November 2025

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://www.bvg.de/de/karriere

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachärztin beziehungsweise einen Facharzt (m/w/d) für den Sozialpsychiatrischen Dienst im Gesundheitsamt**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 15 Fallgruppe8 Teil II Abschnitt 2.2 der Entgeltordnung zum TV-L

Besetzbar ab: 1. Oktober 2025

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 102-4100-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Fachärztliche Untersuchung, Beratung, Betreuung von chronisch psychisch Kranken einschließlich Suchtkranken und seelisch und geistig behinderten Menschen sowie von solchen Behinderungen Bedrohten - Beratung von Angehörigen, Bezugspersonen und sozialem Umfeld - Vermittlung und Koordinierung von geeigneten Hilfen einschließlich Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen - Aufsuchende Tätigkeit und Krisenintervention - Einweisung und Unterbringung nach Psych-KG sowie Mithilfe bei Unterbringungen nach dem BGB - Teilnahme an Wochenend-/Feiertagsbereitschaftsdiensten im Rahmen der regionalen Pflichtversorgung nach dem Psych-KG -Mündliche und schriftliche Begutachtung im Rahmen der Sozialgesetzgebung (zum Beispiel SGB IX, BTHG) und des Zivilrechts (zum Beispiel Betreuungsrecht) - Mitarbeit in bezirklichen Gremien und fachspezifischen Arbeitskreisen des Landes Berlin im Rahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und Öffentlichkeitsarbeit -Mitwirkung bei der Gesundheitsberichterstattung - Zeichnungsbefugnis gemäß gesonderter Festlegung

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=57160

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Teamleiterin/Teamleiter (m/w/d) im Teilhabefachbereich des Jugendamtes**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/S15 TV-L (Entgeltordnung TV-L) (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 242-4015-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sie haben erste Erfahrungen in der Personalführung gewonnen und sind mit der Gesetzgebung des Neunten Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vertraut. Sie suchen nach einem neuen anspruchsvollen Tätigkeitsfeld, welches sowohl die Führung von Personal als auch die Beschäftigung mit schwierigen rechtlichen Einzelfällen beinhaltet? Dann kommen Sie zu uns ins Jugendamt Pankow. Auf Sie warten eine engagierte Arbeitsgruppe, bestehend aus Sozialarbeiter/-innen und Verwaltungskräften die den Eingliederungsprozess von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen planen und koordinieren. Sie unterstützen die Mitarbeitenden bei der Lösung schwieriger Einzelfälle und haben dabei immer auch die Bedarfe der Familien und der jungen Menschen im Blick. Das Jugendamt Pankow bietet Ihnen eine wertschätzende Führungskultur und interne Fortbildungen an.

Bewerbungsfrist: 16. November 2025

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Teamleiterin-im-Teilhabefachbereich-des-Jugendamtes-mwd-de-j61842.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung dingliche Rechtsgeschäfte (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TV-L

Besetzbar ab: 1. Dezember 2025

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 247-4510-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Wenn Sie sich für knifflige Grundstücksangelegenheiten zum Teil mit historischen Bezügen interessieren und für das Gemeinwohl tätig werden wollen, dann sind Sie bei uns richtig! Als Sachbearbeiterin beziehungsweise Sachbearbeiter im Grundstücksrechtsverkehr sind Sie unter anderem verantwortlich für den Ankauf und Verkauf von Grundstücken und die Vergabe von dinglichen Rechten, zum Beispiel Erbbaurechten. Das Fertigen von Vertragsentwürfen, das Führen von Vertragsverhandlungen und die Vorbereitung der Beurkundung von Kauf- und Erbbaurechtsverträgen würde zu Ihrem Aufgabengebiet gehören. Sie wären außerdem für die Bestellung von Dienstbarkeiten und die Fertigung von sonstigen Erklärungen in grundbuchmäßiger Form zuständig. Besonders interessant ist die Prüfung zu Altrechten des Landes Berlin, die auf privaten Grundstücken lasten. Hier sind umfangreiche Recherchen mit dem Grundbucharchiv und anderen Behörden des Landes Berlin erforderlich.

Bewerbungsfrist: 23. November 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-dingliche-Rechtsgeschaefte-mwd-de-j62282.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Hauptsachbearbeitung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 218-3800-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Das Arbeitsgebiet umfasst die Bearbeitung straßenverkehrsrechtlicher Vorgänge auf Grundlage zahlreicher Rechtsvorschriften, darunter StVO, VwV-StVO, StVG, RSA 21, BerlStrG, ASOG Bln, VwVfG und weitere relevante Regelwerke. Zu den Aufgaben gehören die Anordnung von dauerhaften und vorübergehenden Maßnahmen gemäß § 45 StVO sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO. Die Zusammenarbeit erfolgt dabei mit Straßenbaulastträgern, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Polizei und weiteren Stellen. Zudem werden Stellungnahmen und Widerspruchsbearbeitungen zu Vorgängen der Straßenverkehrsbehörde erstellt - insbesondere zu dauerhaften Anordnungen, verkehrlichen Ereignissen, Parkraumbewirtschaftung und Parkerleichterungen für Schwerbehinderte. Die Bearbeitung von Anfragen aus Bezirksverordnetenversammlung (BVV), Bezirksamt (BA), Ausschüssen und von Bürger/-innen sowie die Organisation und Durchführung von Ortsterminen und Besprechungen gehören ebenso zum Tätigkeitsfeld. Weitere Aufgaben sind die Erstellung und Prüfung von Verkehrszeichenplänen, Kontrolle angeordneter Maßnahmen, Gebührenfestsetzung, statistische Auswertungen, Arbeit mit VMS und MS-Office, Praxisanleitung für Auszubildende sowie Aufgaben im Rahmen der Stellvertretung der SBV-Leitung.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=60126

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fußverkehrsplanerin/Fußverkehrsplaner (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Teil II

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 112-3800-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Sie entwickeln und begleiten Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs im Bezirk Pankow. Dazu zählen die Erstellung von Fußverkehrskonzepten, die Bearbeitung komplexer Straßenbauvorhaben mit Schwerpunkt auf Fußverkehrsanlagen sowie die Aufstellung von Bauplanungs- und Ausschreibungsunterlagen. Sie führen Verhandlungen mit Baufirmen und externen Partnern und übernehmen die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen. Im weiteren Verlauf prüfen Sie die Voraussetzungen für die Vergabe von Bauleistungen, stimmen sich mit Ver- und Entsorgungsbetrieben, Fachbereichen und Behörden ab und sichern die verkehrstechnische Umsetzbarkeit von Maßnahmen. Vor Ort überwachen Sie die Baustellen, gleichen Planungs- und Ist-Zustand ab und leiten erforderliche Anpassungen ein. Darüber hinaus wirken Sie aktiv an der strategischen Mobilitätsplanung und am Mobilitätsmanagement des Bezirks mit. Sie initiieren, koordinieren und begleiten Projekte zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit und unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit in politischen Gremien nach den Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=57437

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Leitung des Amtes für Weiterbildung und Kultur (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 15/15 TV-L

Besetzbar ab: 1. Januar 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 253-3600-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Fach- und Ressourcenverantwortung: Einsatz der zur Verfügung stehenden und Planung des zukünftigen Bedarfs an Personal- und Sachmittel sowie Ergebnisverantwortung im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenstellenleiter/-in und Budgetverantwortung) für die Produkte des Amtes für Kultur und Weiterbildung; - Festlegung der Aufgaben des Amtes und der Fachbereiche unter Beachtung der finanzpolitischen, kultur- und bildungsfachlichen Rahmenbedingungen und der Beachtung der Belange der Bürgerinnen und Bürger, der Kunden und Kundinnen - Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO sowie zur Bewirtschaftung übertragener Drittmittel - Verantwortung für die Organisationsstruktur im Amt und deren Entwicklung; Veränderungsmanagement, Planung und Koordinierung von Geschäftsabläufen - Personalverantwortung: Bedarf, Planung und Entwicklung, Personalführung inklusive Arbeitsanweisungen und Dienstanweisungen sowie dem Erlass von Dienstanweisungen

Bewerbungsfrist: 16. November 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Leitung-des-Amtes-fuer-Weiterbildung-und-Kultur-mwd-de-j62092.html

Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d) im International Office Projektassistenz Neupositionierung International Office**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b

Besetzbar ab: nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2027

Vollzeit/Teilzeit: 75%

Arbeitsgebiet: Sie unterstützen den Auf- und Ausbau des internationalen Netzwerkes der HfS entlang der strategischen Ziele unserer Hochschule. Das International Office ist Teil des Bereichs Studierendenservice mit den Arbeitsgebieten International Office, Immatrikulations- und Prüfungsamt, Allgemeine Studienbera-

tung, Qualitätssicherung und CampusDigital. Für die administrative Umsetzung von Förderprogrammen wie Erasmus KA131, die zielgruppenspezifische Betreuung der Teilnehmer/-innen und für allgemeine Aufgaben im International Office suchen wir eine IT-affine Persönlichkeit mit Interesse an Mitarbeit in internationalen Kooperationen, an den Erasmus-Programmzielen und mit ausgeprägten interkulturellen Kompetenzen. Aufgaben • Unterstützung der Internationalisierungsprozesse im International Office in enger Zusammenarbeit mit den anderen Bereichen des Studierendenservices. • Programmabwicklung der Erasmus-Mobilitäten (SMS, SMP, STT, STA, BIP) einschließlich der Finanzverwaltung, Statistik und Ausstellung der Förderunterlagen. • Beratung zu Fördermöglichkeiten für Auslandsaufenthalte. • Ansprechpartner/-in für internationale Studierende in Visa- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten sowie für Integrations- und Sprachangebote. • Ausbau des zweisprachigen Beratungsangebots des International Office (Website, Social Media und andere Formate) in enger Zusammenarbeit mit dem Bereich Hochschulkommunikation. • Betreuung des Online-Portals der EU-Kommission, des Erasmus Dashboards und weiteren Datenbanken. • Formular- und Dokumentenmanagement nach den jeweils aktuellen Programmregelungen und den jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen. • Durchführung von internen Informationsveranstaltungen. • Prüfung internationaler Studienbewerbungen.

Bewerbungsfrist: 16. November 2025

Kontaktdaten: Ihre Bewerbungen nehmen wir ausschließlich über unser elektronisches Bewerbungsportal entgegen.

Internetadresse: https://bewerbungen.hfs-berlin.de/jobposting/475460143e9b2814556fedd37bfaf97ca1a2c0820

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Senior Beraterin/Senior Berater für Datenschutz**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1771/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns: - Fachliche Beratung zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen, insbesondere nach DSGVO und BlnDSG/BDSG und Entwicklung von Standards im Kontext Datenschutz - Erstellung und Prüfung von Datenschutzkonzepten, Datenschutz-Folgenabschätzungen und weiteren relevanten Dokumenten - Unterstützung bei der Festlegung, Bewertung und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs) - Enge Zusammenarbeit mit internen und externen Projektbeteiligten sowie den Datenschutzbeauftragten - Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Steuerung externer Partner im Rahmen der Leistungserbringung aus dem Rahmenvertrag „Datenschutz“

Bewerbungsfrist: 23. November 2025

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1771/

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **HR Spezialistin/HR Spezialist mit dem Schwerpunkt Personalentwicklung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1779/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns: - Aufbau von Karrierewegen der Fach- und Führungslaufbahn sowie Anwendung und Weiterentwicklung des Skill- und Kompetenzmanagements - Entwicklung und Bereitstellung bedarfsgerechter Instrumente und Begleitung von Maßnahmen zur Stärkung der Mitarbeitendenbindung und -qualifizierung - Schulungsbetreuung - Beratung und Unterstützung der Führungskräfte bei allen personalrelevanten Fragen von arbeitsrechtlichen Themen

Bewerbungsfrist: 3. November 2025

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1779/

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **System-Managerin/System-Manager (Planerin/Planer) für Linux und Spezialapplikation**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1604/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns: - Konzeption und Planung unserer Linux-basierten Umgebungen inklusive der Middleware für die Applikationen - Koordination der Diagnose, Fehlerbereinigung und Weiterentwicklung von Systemmodulen und Konfigurationen zwischen internen Kolleginnen und Kollegen sowie unseren Dienstleistern - Konzeption, Weiterentwicklung und Optimierung von IT-Services entlang des IT-Servicemanagements - Steuerung des IT-Lifecycle-Managements und Leitung der Handlungsanweisungen für die Administratoren - Entwicklung und Implementation von Betriebsabläufen zur Sicherstellung eines stabilen und verlässlichen Systembetriebs - Arbeit im Ticketumfeld Second-Level Support - Teamübergreifende Zusammenarbeit in Projekten - Mitwirkung an der Weiterentwicklung und Einführung von Applikationen - Mitarbeit an der Qualitätssicherung und Erstellung von Konzepten und Dokumentationen

Bewerbungsfrist: 23. November 2025

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1604/

Museum für Naturkunde

Bezeichnung: **Curator TheMuseumsLab (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L

Besetzbar ab: 15. Januar 2026

Befristung: 31. Dezember 2026

Kennzahl: 46/2025

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit (85 % einer Vollzeitstelle)

Arbeitsgebiet: - Führende Vorbereitung und Moderation für TheMuseumsLab kuratorisches Team (digital/vor Ort) inklusive Entwicklung von Vorbereitungsmaterialien und umfassenden Informationspaketen - Enge Zusammenarbeit mit den Co-Kuratoren des Programms zur Entwicklung und Implementierung von Inhalten - Koordination und Entwicklung von Programmformaten mit Partnermuseen in Berlin unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse vergangener Programmjahre - Koordination, Kommunikation und kuratorisches Onboarding von Referenten und Moderatoren - Entwicklung und Umsetzung von Evaluationsformaten in Abstimmung mit Veranstaltungskoordination - Bearbeitung von Evaluationsergebnissen und Erstellung eines jährlichen Bewertungsberichts - Bearbeitung von Projektergebnissen für Publikationen - Vorbereitung von Inhalten für strategische Vorstandssitzungen

Bewerbungsfrist: 19. November 2025

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde
Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.museumfuernaturkunde.berlin/en/museum/jobs-and-career/jobs

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: **Controlling (Kosten- und Leistungsrechnung) (w/m/div)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-L/11 TV-L (entsprechend der nachgewiesen erforderlichen fachlichen Qualifikationen)

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: befristet für 2 Jahre (Entfristung wird angestrebt.)

Kennzahl: 43/2025

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit 50% bis 60% der regulären Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: Unsere Mission: Wir erforschen das Leben und die Erde im Dialog mit den Menschen. Das Museum für Naturkunde Berlin (MfN) ist ein exzellentes und integriertes Forschungsmuseum der Leibniz-Gemeinschaft mit internationaler Ausstrahlung und global vernetzter Forschungsinfrastruktur. Es ist auf drei eng miteinander verzahnten Feldern tätig: der sammlungsgestützten Forschung, der Sammlungsentwicklung und -erschließung und der forschungsbasierten Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. In den kommenden zehn Jahren wird das Museum für Naturkunde seinen Zukunftsplan verwirklichen. Es werden neue Labore und Arbeitsplätze für Spitzenforschung geschaffen. Gleichzeitig wird eine der weltweit umfassendsten naturhistorischen Sammlungen mit über 30 Millionen Objekten in modernen Sammlungsgebäuden untergebracht und dabei komplett digitalisiert. Ihre Aufgaben: Das Aufgabenspektrum umfasst das strategische und operative Controlling. Dazu gehören die Analyse und Überwachung von Kostenstrukturen und Leistungsergebnissen, die Erstellung von Kostenanalysen sowie die Pflege der Stammdaten im SAP ERP System. Darüber hinaus beinhaltet das Aufgabengebiet die Durchführung der Monatsabschlüsse und die Weiterentwicklung des Berichtswesens. Sie erstellen CO-Berichte als Handlungsempfehlungen für die Museumsleitung und unterstützen die Fachabteilungen bei kostenrelevanten Fragestellungen. Weiterführende Informationen finden Sie unter: https://www.naturkundemuseum.berlin/de/jobs-und-karriere/arbeiten-am-museum-fuer-naturkunde/audit-berufundfamilie

Bewerbungsfrist: 17. November 2025

Kontaktdaten: Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bevorzugt über unser Online-Bewerbungsportal:
https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/ueber-uns/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen
Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an: recruiting@mfn.berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://jobs.museumfuernaturkunde.berlin/jobposting/09040d277acc924db0351129e0c-9d6e6c094571f0

Senatsverwaltung für Finanzen

LFS

Bezeichnung: **Sachbearbeitung technische Systembetreuung, insbesondere für Vorverfahren (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 8/8 TV-L * Bewertungsvermutung

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: SenFin LFS 69/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.)

Arbeitsgebiet: Das Land Berlin führt eine ERP-basierte Softwarelösung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) ein, welche im Landesrechenzentrum (ITDZ Berlin) gehostet wird. In einem mehrköpfigen Team wirken Sie in der technischen Systembetreuung an zentraler Stelle im Landesfinanzservice. Hier stellen sie insbesondere den Austausch zahlungsrelevanter Daten mit Verwaltungsverfahren in den Behörden über Schnittstellen sicher. Sie passen zu uns, wenn Sie buchungsbezogene Anwenderkenntnisse aus dem HKR-Fachverfahren im Land Berlin mitbringen und ihr Wirkungsgebiet um Fragen der technischen Umsetzung von Buchungen über Schnittstellen erweitern wollen. Besitzen Sie Kenntnisse in der Nutzung von Datenschnittstellen sowie Webservices und kennen die ISO 8859 Normenfamilie, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Bewerbungsfrist: 27. November 2025

Kontaktdaten: Ansprechpersonen für Ihre Fragen:
organisatorisch, Telefon: 0151 58277761
fachlich, Telefon: 9020-6102

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/sachbearbeitung-technische-systembetreuung-insbesondere-fu-de-j62350.html

Technische Universität Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (d/m/w) Schadstoffmanagement**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-444/25

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich
Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Zur Unterstützung des Baumanagements werden Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Sachbearbeiter/-in für Schadstoffmanagement gesucht. Sie werden Teil einer ca. 200 Mitarbeiter umfassenden Abteilung. Der Bereich Schadstoffmanagement ist für den Gesamtprozess der Erfassung, Bewertung, Entsorgung und Dokumentation von Schadstoffen, insbesondere Asbest und Künstliche Mineralfasern, zuständig. ZUV - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung IV - Gebäude- und Dienstemanagement (Bauabteilung) Über uns: „Wir haben Ideen für die Zukunft. Zum Nutzen der Gesellschaft“: Die Technische Universität Berlin

(TU Berlin) ist eine traditionsreiche Hochschule mit einem zentralen Campus im Herzen der Berliner City. Gemeinsam mit Freie Universität Berlin (FU), Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der Charité trägt sie das Prädikat „Exzellenzuniversität“. Sie ist als familienfreundliche Hochschule zertifiziert. In über 100 Gebäuden wird an der TU Berlin gelehrt und geforscht. Informationen zur Abteilung finden Sie auf der Homepage: https://www.tu.berlin/facilities Ihre Aufgaben: - Projektleiter/-in von Projekten im Bereich Rückbau und Schadstoffsanierung - Untersuchung und Bewertung der Liegenschaften auf mögliche Schadstoffbelastungen und Entwicklung von Sanierungsstrategien - Vorbereitung, Planung, Ausschreibung und Umsetzung von Schadstoffsanierungsmaßnahmen einschließlich der Abrechnung sowie Kontrolle der externen Dienstleiter - Aufbau eines Schadstoff- und Abfallmanagements inklusive eines Schadstoffkatasters - Betreuung und Überwachung des elektronischen Nachweisverfahrens eANV - Organisation und Verwaltung der stationären Sanierungsbereiche gemäß TRGS 519/521 - Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vor Ort sowie Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Arbeitsschutzrichtlinien bezüglich Schadstoffbeseitigung - Fach- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen unter Beachtung des öffentlichen Vergabe- und Vertragsrechts sowie des Termin- und Kostenrahmens - Ansprechpartner/-in als Auftraggeber/-in bei Verhandlungen für alle Auftragnehmenden sowie für alle Projektbeteiligten. Weitere Informationen zur Stelle und zum Bewerbungsverfahren erteilt Ihnen Frau Scheel (Telefon: 314-73731), Büroleiterin des Abteilungsleiters.

Bewerbungsfrist: 25. November 2025

Kontaktdaten: Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail (in einem PDF) an: bewerbung@facilities.tu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/198365?filter%5Bfulltextsearch%5D=ZUV-444%2F25

Technische Universität Berlin

Bezeichnung: **Hausmeisterin/Hausmeister (d/m/w)** (mehrere Stellen)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 2.3 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für Berliner Hochschulen (TV-L)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-70/25

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Die Bauabteilung der Technische Universität Berlin (TU Berlin) sucht SIE für das Team Hausmeisterdienste ab sofort. Über uns: Über uns: „Wir haben Ideen für die Zukunft. Zum Nutzen der Gesellschaft“: Die TU Berlin ist eine traditionsreiche Hochschule mit einem zentralen Campus im Herzen der Berliner City. Gemeinsam mit Freie Universität Berlin (FU), Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der Charité trägt sie das Prädikat „Exzellenzuniversität“. Sie ist als familienfreundliche Hochschule zertifiziert. In über 100 Gebäuden wird an der TU Berlin gelehrt und geforscht. Für die Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung IV (Gebäude- und Dienstemanagement) suchen wir Sie als Hausmeister/-in. Sie werden Teil einer ca. 200 Mitarbeitenden umfassenden Abteilung. Für den Bereich der Hausmeister/-innendienste suchen wir Sie zur Unterstützung. Die Hausmeister/-innen sind die ersten Ansprechpartner/-innen für Schäden im und am Gebäude sowie auf den Liegenschaften der TU Berlin. Ihre Aufgaben: - Durchführung von kleineren und mittleren Instandsetzungs- und Werterhaltungsarbeiten an Gebäuden, Einrichtungen und Arbeitsmitteln - Entgegennahme von Mängelmeldungen und eigenständige

Behebung des Mangels nach eigenverantwortlicher Prioritätensetzung beziehungsweise Weiterleitung an die zuständige Stelle - Sachkundeprüfungen an brandschutztechnischen, arbeitsschutztechnischen Anlagen und Arbeitsmitteln, Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften, Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen im Wirkungskreis - Durchsetzung und Kontrolle von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Gebäude und Außenbereich - Absicherung der Verkehrssicherungspflicht, Erfüllung der Anliegerpflichten und Winterdienste - Entfernen von Graffitis und Plakaten - Absperrungen vornehmen zum Beispiel bei Baustellen- oder Havarien - Betreuung und Kontrolle der Hörsäle und Seminarräume - Durchführung von Inspektionsgängen nach Betriebssicherheitsverordnung, sowie Betreibervorschriften - Aufzugswärterdienste mit Personenbefreiung - Tägliche Kontrollgänge zur Sicherstellung einer energie- und ressourcenschonenden Gebäudenutzung, regelmäßige Erfassung der Zählerstände der Medien nach Anleitung - Durchführung von innerbetrieblichen Transporten (zum Beispiel Möbeltransporte größer-gleich 40 kg), Arbeiten in Höhen von bis 5 m und auf Gerüsten - Beflaggung an festgelegten Orten und Terminen - Berichtswesen und Dokumentation - Gegebenenfalls Teilnahme an Rufbereitschaft Weitere Informationen zur Stelle erteilt Ihnen Frau Scheel (Telefon: 314-73731).

Bewerbungsfrist: 27. November 2025

Kontaktdaten: Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail (in einer PDF-Datei) an: bewerbung@facilities.tu-berlin.de

Internetadresse: Die Stellenausschreibung ist auch im Internet abrufbar unter: https://www.jobs.tu-berlin.de

Technische Universität Berlin

ZUV - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung IV - Gebäude- und Dienstemanagement (Bauabteilung)

Bezeichnung: **Elektrikerin/Elektriker (d/m/w) für das Referat Technisches Gebäudemanagement** (3 Stellen)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 7 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-455/25

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Über uns: „Wir haben Ideen für die Zukunft. Zum Nutzen der Gesellschaft“: Die Technische Universität Berlin (TU Berlin) ist eine traditionsreiche Hochschule mit einem zentralen Campus im Herzen der Berliner City. Gemeinsam mit Freie Universität Berlin (FU), Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der Charité trägt sie das Prädikat „Exzellenzuniversität“. Sie ist als familienfreundliche Hochschule zertifiziert. In über 100 Gebäuden wird an der TU Berlin gelehrt und geforscht. Ihre Aufgaben: Als Elektriker/-in (d/m/w) tragen Sie maßgeblich zum sicheren, reibungslosen und nachhaltigen Betrieb der elektrischen Infrastruktur bei. Sie halten instand, betreiben und warten ortsfeste sowie ortsveränderliche elektrische Anlagen, Geräte und gebäudetechnische Systeme - von der Energieversorgung über Steuerungs- und Regelungstechnik bis hin zu modernen Automatisierungs- und Sicherheitseinrichtungen. Mit technischem Know-how führen Sie Instandhaltungen, Inspektionen, Messungen und Revisionen durch, erkennen frühzeitig Störungen und stellen die Betriebsbereitschaft zuverlässig sicher. Sie koordinieren Fremdfirmen, begleiten Umbaumaßnahmen und sorgen für eine fachgerechte Ausführung aller Arbeiten - stets mit dem Ziel, die Nutzerzufriedenheit sicherzustellen und ressourcenschonende Lösungen schnell und professionell umzusetzen. Weitere Informationen zur Stelle erteilt Ihnen Frank Hoffmann (Telefon: 314-76800), Referatsleiter der zentralen Werkstätten. Informationen zum Bewerbungsverfahren erteilt Ihnen Sabine Scheel (Telefon: 314-73731), Büroleiterin des Abteilungsleiters.

Bewerbungsfrist:	24. November 2025
Kontaktdaten:	Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail (in einer PDF-Datei) an: bewerbung@facilities.tu-berlin.de Technische Universität Berlin Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
Internetadresse:	Die Stellenausschreibung ist auch im Internet abrufbar unter: https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen

Vergabeplattform Berlin:
www.berlin.de/vergabeplattform

Etablierung eines Trägers für Schuldner- und Insolvenzberatung

Interessenbekundungsverfahren

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens sucht das **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin** einen geeigneten Träger zur Durchführung der bezirklichen Schuldner- und Insolvenzberatung für den Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis 31. Dezember 2026. Es ist beabsichtigt, das Projekt im Erfolgsfall darüber hinaus weiterzuführen.

Ziel ist es, ein niedrigschwelliges, kostenloses und qualifiziertes Beratungsangebot sicherzustellen, das sowohl präventiv wirksam ist als auch im akuten Fall Hilfe zur Existenzsicherung bietet. Das bereitzustellende Angebot soll dazu beitragen, die Beratungssituation im Bezirk nachhaltig zu verbessern und die Versorgungslücken zu schließen.

Die Finanzierung wird im Wege einer Zuwendungsförderung (Projektförderung) als Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.

Interessierte Träger können sich ab sofort bis zum **21. November 2025** bewerben.

Die detaillierten Informationen sowie die vollständige Ausschreibung des Interessenbekundungsverfahrens kann online auf der Webseite des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unter:

https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/stadtteil-und-seniorenangebote/artikel.1606505.php

eingesehen werden.

Aufgebote

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 26/25

Frau Rita Kugler, Woltmannweg 15, 12209 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lichterfelde, Blatt 19570, in Abteilung III Nummer 8 eingetragene Grundschuld zu 90 000 DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft in Schwäbisch Hall. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 14. Januar 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 34/25

Herr Andreas Kluge, Ostpreußendamm 43, 12207 Berlin, und Frau Bettina Weber, Marchandstraße 34, 12249 Berlin, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lankwitz, Blatt 1873. Bezeichnung: Belßstraße 52, in Abteilung III Nummer 5 zugunsten der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank in Hannover eingetragene Grundschuld zu 40 000 DM. Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 12. Januar 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 42/25

Herr Daniel Holzinger, Berner Straße 9, 12205 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Steglitz, Blatt 4361, in Abteilung III Nummer 2 zugunsten der Sparkasse der Stadt Berlin West Abteilung öffentliche Bausparkasse Berlin, Berlin-Schöneberg eingetragene Grundschuld zu 3 750 DM. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 13. Januar 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12204 Berlin, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 14/24

Frau Elke Staudenmeyer-Zincke, Erwin-Bock-Straße 1, 12559 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhandengekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Das Testamentsvollstreckerzeugnis lag in 1. Ausfertigung vor. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Gatow, Blatt 1678, in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Grundschuld zu 27 600 DM nebst 15 % Zinsen. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst in Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Gatow, Blatt 1678, in Abteilung III Nummer 4 eingetragene Grundschuld zu 64 000 DM nebst 15 % Zinsen. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln.

Der beziehungsweise die Inhaber der Grundschuldbriefe wird/werden aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens bis zu dem 23. Februar 2026 vor dem Amtsgericht Spandau anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 5008/25

Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Seeburg, Blatt 284, in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Grundschuld zu 60 600 DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft, Sitz Koblenz am Rhein. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 23. Februar 2026 vor dem Amtsgericht Spandau anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Gesundheitsnetz Hellma e.V.** (Aktenzeichen VR 20347B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Initiative TheaterMuseum Berlin e.V.** (Aktenzeichen VR 14711 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Lebenskraft e.V.** (Aktenzeichen VR 35336 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Dezember 2021 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Verein **sabisa - performing change e.V.**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer VR 15753 Nz, in der Mitgliederversammlung vom 28. Juli 2025 aufgelöst wurde. Als Liquidatorin ist bestellt: Meike Herminghausen, Wielandstraße 29, 28203 Bremen. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin unter der oben genannten Adresse bis zum 30. Oktober 2026 anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin